

Dr. Mustermann

Per Fax vorab

Kassenärztliche Vereinigung BW

Datum!!!!

### **Widerspruch gegen GKV-Abrechnung 4/07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den mir/uns am .....zugegangenen Abrechnungsbescheid des Quartals 4/07  
lege(n) ich/wir hiermit vorsorglich

### **Widerspruch**

ein.

Begründung:

Der Widerspruch richtet sich zunächst generell und grundsätzlich gegen die Einführung des ab dem 1.4.2005 geltenden EBM 2000plus. Die Vergütungsstruktur des neuen EBM 2000plus ist rechtswidrig. Der neue EBM 2000plus gibt - jedenfalls für meine/unsere Fachgruppe(n) – den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander nicht sachgerecht wieder. ....Die Ermittlung der Fallpunktzahl (Transcodierung, Transcodierungsfaktor) ist nicht nachvollziehbar und m.E. fehlerhaft.

Der Widerspruch richtet sich ferner gegen die ab dem 1.4.2005 vorgenommene Honorarverteilung und den ihr zugrunde liegenden Honorarverteilungsvertrag (HVV). Nach

Dr. Mustermann

Per Fax vorab

Kassenärztliche Vereinigung BW

Albstadtweg 11

70567 Stuttgart

Datum!!!!

**Antrag auf Zurückstellung meines Widerspruchs gegen den Abrechnungsbescheid für das Quartal 4/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich zusammen mit der fristgerechten Einreichung meines Widerspruchs gegen den Abrechnungsbescheid für das Quartal 4/2007 die Zurückstellung der Bearbeitung und Bescheidung durch die KV BW bis zur letztinstanzlichen Entscheidung über das vom Sozialgericht Stuttgart ergangene Urteil gegen den floatenden Punktwert (Aktenzeichen S5KA2804/06).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift(en)

Dr. Mustermann

§ 85 Abs. 4 Satz 7 SGB V sind für die Honorarverteilung insbesondere arztgruppenspezifische Grenzwerte festzulegen, bis zu denen die von einer Arztpraxis erbrachten Leistungen mit festen Punktwerten zu vergüten sind (Regelleistungsvolumina). Nur die den Grenzwert überschreitenden Leistungen sind mit abgestaffelten Punktwerten zu vergüten, § 85 Abs. 4 Satz 8 SGB V.

Dennoch wurde in Baden-Württemberg ein Honorarverteilungsvertrag vereinbart, der keine festen Punktwerte vorsieht. Damit verstößt der ab dem 1.4.2005 geltende und meiner/unserer Honorarabrechnung zugrunde liegende HVV eindeutig gegen § 85 Abs. 4 Satz 7 SGB V und damit gegen höherrangiges Recht.

Eine Rechtsgrundlage dafür, dass der Bewertungsausschuss die KVen dazu ermächtigen durfte, die bisherige Honorarverteilungssystematik unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2005 aufrechtzuerhalten, ist nicht ersichtlich. Soweit das Gesetz eindeutig feste Punktwerte bei der Honorarverteilung vorschreibt, kann der Bewertungsausschuss auch im Rahmen seiner Konkretisierungskompetenz nach § 85 Abs. 4a Satz 1 Hs. 2 SGB V hiervon nicht abweichen. Insoweit ist der Beschluss des Bewertungsausschusses, der diese Abweichung erlaubt, für sich genommen bereits rechtswidrig mit der Folge, dass auch der HVV mangels ausreichender Rechtsgrundlage rechtswidrig ist.

Unbeschadet dessen liegen auch die Voraussetzungen für eine solche Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe, feste Punktwerte bei der Honorarverteilung vorzusehen, nicht vor. Denn die für meine/unsere Bezirksdirektion bisher geltenden Steuerungsinstrumente bei der Honorarverteilung sind in ihren Auswirkungen nicht vergleichbar mit der gesetzlichen Regelung in § 85 Abs. 4 SGB V.

Zusatz nur für die Mitglieder der Bezirksdirektion Stuttgart:

Eine Vergleichbarkeit kann allenfalls dann hergestellt werden, wenn man berücksichtigt, dass in Nord-Württemberg trotz der budgetierten Gesamtvergütungen die Fallpunktzahlen gerade so berechnet wurden, dass die Vergütung mit einem festen Punktwert erfolgen konnte. Damit wurde in Nord-Württemberg dem langjährig geäußerten Wunsch der Vertragsärzte entsprochen, an Stelle eines floatenden Punktwerts einen festen Punktwert zu garantieren. Nun aber wird die Systematik dieser durchaus erstrebenswerten und gewollten Honorarverteilung mit einem festen Punktwert gerade an dieser Stelle wieder durchbrochen

und durch einen floatenden Punktwert ersetzt, wogegen die Einführung der praxisindividuellen Punktzahl-Obergrenzen weiterhin beibehalten bleibt. Damit liegt gerade keine Fortführung der bisherigen Honorarverteilungssystematik vor, sondern eine Abkehr in dem zentralsten Punkt der bisherigen Honorarverteilung. Von einer Fortführung der bisherigen Honorarverteilungssystematik kann deshalb keine Rede sein. Deshalb liegen auch die vom Bewertungsausschuss geforderten Voraussetzungen für eine zeitlich befristete, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Honorarverteilung nicht vor. Nach allem ist der meiner/unserer Honorarabrechnung zugrunde liegende HVV rechtswidrig.

Zugleich stelle(n) ich/wir hiermit einen Antrag auf Aussetzung bzw. Anhebung des mir/uns zugeteilten Punktzahlgrenzvolumens, den ich/wir wie folgt begründe(n):...

Schließlich stelle(n) ich/wir rein vorsorglich einen Antrag auf sonstige Ausnahme-, Härtefallregelung bzw. Anerkennung einer dynamischen Entwicklung, weil.....

Eine weitere Begründung des Widerspruches behalte(n) ich/wir uns ausdrücklich vor.

Bitte bestätigen Sie mir/uns den fristgerechten Eingang dieses Widerspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift(en)

Dr. Mustermann